



Partner-Sondernews vom 26.04.2018



Wichtige Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung – Sie müssen aktiv werden!

(DSDS - Deutschland sucht den Superdatenschützer)

Von der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat wohl mittlerweile jeder schon gehört. Laut IW haben aber ca. 95% der deutschen Firmen sich noch überhaupt nicht mit dem Thema befasst. Es ist sicher nicht zu erwarten, dass ab dem 25.05.2018, wenn die Verordnung in Kraft tritt, jeder Kleinbetrieb eine Millionenstrafe aufgebremst bekommt, allerdings bringen sich die allseits beliebten Abmahnvereine schon in Stellung. Es ist daher ratsam, zumindest seine Homepage zeitnah gemäß DS-GVO zu überarbeiten.



Die eigentliche Zielsetzung der DS-GVO ist jedoch der Schutz personenbezogener Daten. Es geht also in erster Linie darum, dass Namen, Anschriften, Mail-Adressen etc. von Privatpersonen geschützt werden. Im Besonderen sollen aber vor allem sensible Daten geschützt werden. Also gilt die erhöhte Aufmerksamkeit vor allem z.B. Krankenhäusern, Steuerberatern und Behörden. Trotzdem wendet sich die DS-GVO an alle Unternehmen. Auch wenn ein Autoverwerter, der mit Ausstellung des Verwertungsnachweises die Anschriften der betreffenden Person erfasst, sicher nicht so einen Aufwand treiben muss wie ein Krankenhaus mit

seinen Krankenakten, ist doch jedes Unternehmen verpflichtet eine Gefährdungsanalyse zu machen.

Auch wenn hierbei nur rauskommt, dass Sie Ihre PCs per sicherem Passwort schützen, alle Fehldrucke an Rechnungen etc. in den Schredder geben und eine Datenschutzerklärung verfasst haben, die Sie Ihren Kunden vorlegen können.

Aber ganz ehrlich: Erfüllt Ihr Unternehmen dies schon?

Wir möchten und können hier keine rechtsanwaltliche Beratung ersetzen, wir möchten Sie aber für die Aufgabenstellung der DS-GVO sensibilisieren. Abgesehen von den leidlichen Abmahnvereinen, haben nur die Betroffenen ein Recht, Sie wegen ihrer Daten anzuzeigen. Ein Beispiel wäre also: Kunde Meier beschwert sich bei der Datenschutzbehörde, dass die Kopie seiner Rechnung als Schmierzettel für die Notizen eines anderen Kunden benutzt wurde (der zufällig sein Nachbar war...) Selbst solche Nachlässigkeiten sind Verstöße gegen die DS-GVO und werden mit teilweise empfindlichen Strafen geahndet. Und auch wenn es jetzt kurzfristig nicht zu erwarten ist, wird die Datenschutzbehörde unangemeldete Kontrollen in den Betrieben durchführen können. Sie sind gut beraten, wenn Sie dann eine Gefährdungsanalyse, Ihre Datenschutzrichtlinien, die Datenschutzverpflichtungen Ihrer Mitarbeiter, eine Datenschutzerklärung für Ihre Kunden und die Auftragsverarbeitungsverträge Ihrer Dienstleister vorweisen können.

Haftbar ist in jedem Fall die Firma bzw. der Inhaber einer Einzelfirma.

Ihre Homepage:

Der wahrscheinlich derzeit wichtigste Punkt vorweg. Neben einer DS-GVO konformen Datenschutzerklärung sollte die Homepage folgende Punkte erfüllen:

- Verschlüsselung über https
- Cookie Warnung (sofern Cookies gesetzt werden)
- Kontaktformular mit Hinweis auf Datenschutzerklärung
- Optional: Rechtsbehelfsbelehrung der Nutzer

Bei umfangreicheren Homepages kann diese Liste noch erweitert werden.

Falls Ihre Seite schon etwas betagter ist, sollten Sie besser gleich über eine Neugestaltung nachdenken, die mobile-ready ist, also auch auf Tablets und Smartphones darstellbar ist. Natürlich möchten wir nur ganz beiläufig erwähnen, dass wir Ihnen die Gestaltung einer modernen, DS-konformen Seite günstig anbieten können. Sprechen Sie uns gerne an.

Unsere Vorbereitungen:

Unsere Kunden haben es in den letzten Wochen sicher schon mitbekommen: Wir haben in Vorbereitung auf die neue DS-GVO einige Änderungen an unserem System vorgenommen. So haben wir eine verbesserte Firewall installiert, die Mailserver umgestellt und die Datenbank angepasst.

Unsere Verträge:

Unsere Kunden bekommen in den nächsten Tagen Ergänzungsverträge zugesandt, die so genannten Auftragsverarbeitungsverträge. Gemäß DS-GVO muss jedes Unternehmen mit seinen Auftragsnehmern einen Vertrag über die Behandlung von personenbezogenen Daten abschließen. Hierzu zählen auch die Paketdienste, die Ihre Ersatzteile an Ihre Kunden versenden, eBay, PayPal, Ihr Steuerberater etc. Im Allgemeinen sollten diese Firmen, wie auch wir jetzt, von alleine die Auftragsverarbeitungsverträge an Sie senden. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie diese Verträge unterzeichnen und in Ihrem Vertragsordner ablegen.



Ihre Pflichten gemäß der DS-GVO

Die Gefährdungsanalyse:

Mit der Gefährdungsanalyse fängt Ihr Weg durch die DS-GVO überhaupt erst an. Zum Glück gibt es vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht ein sehr kurzes und treffendes Muster für eine solche Gefährdungsanalyse. Hier ist der Link

https://www.lida.bayern.de/media/muster_2_kfz-werkstatt.pdf

Datenschutzbeauftragter

Grundsätzlich gilt, dass Firmen, in denen mehr als 10 Personen mit personenbezogenen Daten arbeiten, einen Datenschutzbeauftragten ernennen müssen. Klassischerweise sind dies der Chef, die Buchhaltung, der Kundendienst. Selbst wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie keinen Datenschutzbeauftragten benötigen, sollten Sie diese Entscheidung in Ihrer Gefährdungsanalyse dokumentieren.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten:

Stellen Sie eine Liste von Tätigkeiten zusammen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zu diesen Tätigkeiten gehören: Führung der Personalakten, Erfassung von Kundendaten, Erfassung von Daten über ein Kontaktformular Ihrer Homepage, Umgang mit Bewerberdaten etc. Das Verzeichnis sollte auch beinhalten, um welche Daten es sich handelt, wessen Daten sind es, wer behandelt die Daten in Ihrem Unternehmen und vor allem: wie ist sichergestellt, dass diese Daten DS-GVO-konform behandelt werden.

Datenschutz-Verpflichtung der Beschäftigten

Wahrscheinlich steht in Ihren Arbeitsverträgen schon, dass Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln sind. Das reicht nach DS-GVO nicht mehr aus. Vielmehr

muss eine Belehrung und anschließende Unterzeichnung der DS-Verpflichtung durch Ihre Mitarbeiter nachgewiesen werden.

Informationspflicht der Kunden

Erster Punkt ist hier wieder die Datenschutzerklärung auf Ihrer Homepage. Diese können Sie auch als Grundlage für die Informationspflichten für Ihre Kunden nutzen, es bietet sich aber an, auch einen wesentlich kürzeren Telefonleitfaden zur Hand zu haben.

Auftragsbearbeitungsverträge

Wie zuvor beschrieben, sollten Sie diese Verträge Ihrer Daten-Verarbeiter und Dienstleister griffbereit haben.



Vielen Dank, dass Sie so tapfer waren, den Artikel zu Ende zu lesen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Auch in diesem Bericht können Sie einige Antworten finden: [Hier finden Sie das PDF](#)

Die reguläre Ausgabe unseres Partner Newsletters erscheint am 03.05.2018.



- Das Team der K.a.p.u.t.t. GmbH

Gesendet von [K.a.p.u.t.t. GmbH](#), Haderslebener Straße 1g, 25421 Pinneberg,
Telefon: +49 4101 – 79 75 61 05, Mail vertrieb@kaputt-gmbh.de

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr lesen möchten, können Sie ihn hier abbestellen:

[E-Mails abbestellen](#)